



Häufige Fragen zu den neuen Lohnempfehlungen

Frage 1:

Warum haben nicht alle amtierenden Logopädinnen und Logopäden Anrecht auf eine Besitzstandswahrung?

Antwort:

Es gibt keinen juristischen Anspruch auf Besitzstandswahrung!

In den Verhandlungen zu den Lohnempfehlungen haben wir erreicht, dass altrechtliche Diplome aufgeführt wurden und so ein grosser Teil der langjährigen Logopädinnen und Logopäden den vollen Besitzstand erhalten.

Vgl. Frage 7!

☺ ☺ ☺

Frage 2:

Wann wurde die Umstellung auf die neuen Ausbildungen an den einzelnen Ausbildungsstätten vollzogen?

Antwort:

Schweizerische Hochschule für Logopädie Rorschach ab 2008

Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik ab 2006

Heilpädagogisches Institut Universität Freiburg ab 2009

Fachhochschule Nordwestschweiz ab 2010

Die HfH gab uns und dem Volksschulamt zu verschiedenen Zeitpunkten durch verschiedene Personen verschiedene Daten an. Auch den Studentinnen und Studenten wurde der Zeitpunkt der Ausbildungsumstellung so kommuniziert, dass es immer wieder zu bedauerlichen Missverständnissen kam.

☺ ☺ ☺

Frage 3:

Gilt ein Kindergartenlehrdiplom auch als Lehrdiplom?

Antwort:

Ja!

☺ ☺ ☺

Frage 4:

Würde ein Vikariat auch als Anstellung gelten?

Antwort:

Gemäss kantonalen Praxis führen Vikariate mit Lektionsansatz nicht zu einer Verlängerung der Besitzstandsfrist.

☺ ☺ ☺

Frage 5:

Gilt die Besitzstandswahrung auch für deutsche Logopädinnen mit EDK-Anerkennung (nicht universitäre Ausbildung aber durch die EDK-Anerkennung gleichgestellt)?

Antwort:

Massgebend ist die EDK-Anerkennung.

☺ ☺ ☺

Frage 6:

Ich habe im Jahr 2007 an der HfH mein Logopädiestudium abgeschlossen. Ich habe aber kein Lehrdiplom, sondern eine andere Berufsausbildung plus eidgenössische Matur. So wie ich das verstanden habe, wird diese Ausbildung nun als altrechtlich angesehen. Mir wurde nun bei der neuen Anstellung gesagt, dass ich zwar Besitzstandswahrung erhalte (also den gleichen Lohn erhalte wie bisher) aber neu in die Klasse 19 (bisher 20) abgestuft werde und dadurch in den nächsten paar Jahren keine Lohnerhöhung mehr erhalte. Die anderen Logopädinnen aber, die ebenfalls über eine altrechtliche Ausbildung verfügen würden aber zusätzlich ein Lehrdiplom hätten, würden nach wie vor in der Klasse 20 verbleiben. Müssten nicht alle altrechtlichen Ausbildungen gleich behandelt werden. D.h. entweder in die Klasse 19 zurückgestuft werden mit Besitzstandswahrung oder in der Klasse 20 verbleiben?

Antwort:

Die Empfehlung lautet:

Amtierende Logopädinnen und Logopäden

Altrechtliche Ausbildung

Amtierende Logopädinnen und Logopäden, die sowohl über ein Regelklassenlehrdiplom als auch über eine Logopädie-Ausbildung verfügen, werden weiterhin in der Lohnkategorie IV (LR 11.01; entspricht Lohnklasse 20) eingereiht. Zu dieser Gruppe zählen auch amtierende Logopädinnen und Logopäden, die über altrechtliche schweizerische Logopädie-Ausbildungen oder andere gleichwertige Ausbildungen (z.B. EDK anerkannte ausländische Master- bzw. Universitätsausbildungen) verfügen. Diese Besitzstandsregelung gilt bis zum Austritt (vgl. nachstehender Punkt).

Demnach müssten alle altrechtlichen Ausbildungen oder andere gleichwertige Ausbildungen gleich behandelt werden.

☺ ☺ ☺

Frage 7:

Was heisst denn nun „altrechtlich“?

Antwort:

In den Verhandlungen zu den Lohnempfehlungen haben wir erreicht, dass altrechtliche Diplome aufgeführt wurden und so ein grosser Teil der langjährigen Logopädinnen und Logopäden den vollen Besitzstand erhalten.

Die Frage, was denn nun „altrechtlich“ ist, hat zu vielen Fragen geführt. Deshalb hat das Volksschulamt in Rücksprache mit uns diese Frage nochmals bearbeitet. Drei Varianten werden vorgeschlagen, welche den Gemeinden als Entscheidungsgrundlage dienen sollen. In welcher Form die Lohnempfehlungen umgesetzt, liegt in der Kompetenz der Gemeinden:

Die Beurteilung des Begriffes altrechtliche Ausbildungen lässt Interpretationsspielraum und ist schwierig abzugrenzen. Das Diplom in Logopädie konnte bereits früher an verschiedenen Institutionen auch ohne Lehrdiplom erlangt werden. Das Studium dauerte früher (altrechtlich) jedoch länger und erforderte grössere Vorleistungen (z.B. Praktika). Die Umstellung auf den von der EDK vorgegeben Ausbildungsumfang von drei Jahren (180 Kreditpunkte) wurde von den verschiedenen Ausbildungsanbietern zu verschiedenen Zeitpunkten gemacht.

Die EDK hat am 28. Oktober 2005 das Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und Psychomotoriktherapie geändert und zu diesem Zeitpunkt ein Titelreglement erlassen. Dieses trat am 1. Januar 2006 in Kraft. Alle bisherigen kantonal anerkannten Diplome die vor In-Kraft-Treten dieses Reglements ausgestellt wurden, gelten nach der Anerkennung der ersten Diplome durch die EDK ebenfalls als anerkannt. Verschiedene Ausbildungsinstitutionen haben den Bachelor Titel auf Antrag sur dossier rückwirkend vergeben (ab 2004). Welche Variante für eine Gemeinde sinnvoll ist, muss der jeweiligen Schulpflege überlassen werden. Wesentlich ist, dass ein Entscheid begründbar und sowohl für amtierende als auch neu eintretende Therapeutinnen und Therapeuten nachvollziehbar ist.

Variante 1: die Lohnempfehlung tritt nur bei Neuanstellungen ab Februar 2010 in Kraft
Der Zeitpunkt für Überführungen tritt mit der Veröffentlichung durch das Volksschulamt im Februar 2010 in Kraft. Die amtierenden Logopädinnen und Logopäden bleiben unabhängig von ihrer Ausbildung in der Kategorie IV.

Variante 2: das Bachelor Diplom ist massgebend

Für amtierende Logopädinnen und Logopäden ohne EDK anerkanntes Lehrdiplom ist das Diplom massgebend: Wenn ein Bachelor Diplom vorliegt, gilt es nicht mehr als altrechtlich.

Diese Variante halten wir vom zbl her für problematisch, da der Titel Bachelor auch rückwirkend vergeben werden konnte.

Variante 3: die Einführung des dreijährigen Bachelorstudiums an der jeweiligen Institution ist relevant

Amtierende Logopädinnen und Logopäden ohne EDK anerkanntes Lehrdiplom werden gemäss dem Zeitpunkt der ersten ordentlichen Bachelorvergabe der Ausbildungsinstitution überführt:

Schweizerische Hochschule für Logopädie Rorschach ab 2008

Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik ab 2006

Heilpädagogisches Institut Universität Freiburg ab 2009

Fachhochschule Nordwestschweiz ab 2010

Der zbl empfiehlt die Varianten 1 oder 3.

☺ ☺ ☺

Frage 8:

„Besitzstandsregelung gilt bis zum Austritt“

Gilt die Besitzstandswahrung bis zur Pensionierung oder nur solange man die Stelle nicht wechselt?

Antwort:

Bei einer Neuanstellung können die Gemeinden nicht gezwungen werden, die Einstufung der bisherigen Gemeinde zu übernehmen. Wir gehen aber davon aus, dass die dreijährige Besitzstandsregelung auch beim Wechsel der Gemeinde gelten sollte.

☺ ☺ ☺

Frage 9:

Werden neu Logopädinnen und Logopäden ungeachtet der Vorbildung oder Weiterqualifikation (z.B. Masterabschluss) in Lohnkategorie III eingereiht?

Antwort:

Im Prinzip ja, aber es ist nicht verboten, vor Ort gut zu verhandeln. Begründung: die in der Schweiz neu geregelte Ausbildung verlangt keine besondere Vorbildung und der Regelabschluss ist der Bachelor (Ausnahme: Westschweizer Logopädieabschlüsse).

☺ ☺ ☺

Frage 10:

Warum werden parallel Diplom- und Bachelorzeugnisse ausgestellt?

Antwort:

Es müssen zwei Dinge auseinander gehalten werden: Das von der EDK anerkannte "Diplom in Logopädie" ist nicht einfach identisch mit dem neuen Hochschulabschluss "Bachelor of Arts in Speech and Language Therapy". Das eine ist das berufsbefähigende Diplom, das andere ist der Hochschultitel (für eine weitere akademische Laufbahn wichtig).

Die EDK umschreibt diese Sachlage so:

"Die Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung können ihren Studierenden zusammen mit dem Lehrdiplom oder dem Diplom in sonderpädagogischen Bereich Bachelor- oder Master-Titel verleihen, wie sie in der Bologna-Deklaration vorgesehen sind. Massgebend ist das Titelreglement der EDK." (s. <http://www.edk.ch/dyn/13719.php>
<<http://www.edk.ch/dyn/13719.php>>

☺ ☺ ☺

Frage 11:

Wer muss denn nun laut Empfehlungen des VSA mit einer neuenlohneinstufung rechnen?

Antwort:

Alles beim Alten sollte bei allen Logopädinnen und Logopäden mit altrechtlicher Ausbildung bleiben. Wer also seine Ausbildung vor diesen Stichdaten an der jeweiligen Ausbildungsstelle abgeschlossen hat, sollte volle Besitzstandswahrung erhalten (*d.h. weiterhin Einreihung in der Lohnkategorie IV (LR 11.01; entspricht Lohnklasse 20 bei vollem Stufenanstieg).*)

Schweizerische Hochschule für Logopädie Rorschach ab 2008
Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik ab 2006
Heilpädagogisches Institut Universität Freiburg ab 2009
Fachhochschule Nordwestschweiz ab 2010

Dabei ist es egal, ob die Person über ein Lehrdiplom verfügt oder nicht. Die Besitzstandswahrung gilt auch für gleichwertige EDK anerkannte Ausbildungen. Hier sollte das Stichdatum unserer Ansicht nach Februar 2010 sein.

Sicher mit einer Neueinstufung rechnen müssen alle Logopädinnen und Logopäden, welche ab Februar 2010 neu eingestellt werden.



Frage 12:

Ist das nicht in einzelnen Fällen ungerecht?

Antwort:

Systemwechsel führen leider immer wieder in Einzelfällen zu Härtefällen. Wir haben versucht, für möglichst viele Personen möglichst viel zu erreichen und mussten einen Kompromiss zwischen dem Wünschenswerten und Realisierbaren finden.

29. August 2010

Susanne Schmolke im Auftrag des zbl Vorstandes